

Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 13/IV B 20 - TGAS 3214

Frau Köppe/Frau Marx

Tel. 9020- 4407/4211

Walburga.Marx@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

28. März 2023

nachrichtlich

an

den Hauptpersonalrat

den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat (HRSR)

den Gesamtstaatsanwaltsrat

die Hauptschwerbehindertenvertretung

die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen
und Richter

die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im
höheren Dienst der Staatsanwaltschaft

den dbb - Beamtenbund und Tarifunion Berlin

den DGB Berlin-Brandenburg

den Deutschen Richterbund (DRB) - Landesverband Berlin

die Neue Richtervereinigung (NRV) - Landesverband Berlin

den Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter in
Berlin e.V. (BDVR)

den Bund der Staatsanwälte

Rundschreiben IV Nr. 18/2023

Einführung des Deutschlandtickets Job ab 1. Mai 2023;

**Arbeitgeberzuschüsse zu den Firmen- bzw. Azubi-Tickets des Verkehrsverbundes Berlin-
Brandenburg (VBB)**

I. Regelungen im Rahmen des Deutschlandtickets Job

Der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) beabsichtigt, gleichzeitig mit dem Deutschlandticket ein **Deutschlandticket Job** anzubieten. Bei einem Mindestarbeitgeberzuschuss von 25 Prozent (= 12,25 Euro) auf den Ausgabepreis von 49 Euro wird zusätzlich ein ÖPNV-Rabatt von 5 Prozent (= 2,45 Euro) gewährt. Daneben bleibt das bisherige Firmenticketmodell für Berlin und Brandenburg unverändert bestehen.

Mit der Einführung des Deutschlandticket Job haben die Beschäftigten voraussichtlich ab 1. Mai 2023 die **Wahl** zwischen diesem Firmenticket und dem bisherigen VBB-Firmenticket.

Die **Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)** werden alle bestehenden VBB-Firmenticketabonnements mit Inkrafttreten des Nachtrags „Deutschlandticket Job“ zu den mit der BVG geschlossenen VBB-Firmenticketvereinbarungen auf das Deutschlandticket Job umstellen. Beschäftigte, die am bisherigen VBB-Firmenticketabonnement festhalten wollen, müssen dies gegenüber der BVG „mittels schriftlichem oder digitalem Widerspruch fristgerecht“ kundtun.

Die **S-Bahn Berlin** wird nach bisher veröffentlichten Informationen keine automatische Umstellung der VBB-Firmenticketabonnements auf das Deutschlandticket Job vornehmen. Hier müssen Beschäftigte, die in ein Abonnement des Deutschlandticket Job wechseln möchten, aktiv werden.

II. Höhe der Zuschüsse im Rahmen der Hauptstadtzulage

II.1 Zuschüsse nach § 74a Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)

Der monatliche Zuschuss für ein Firmenticket des VBB entspricht dem Betrag, den die von § 74a Abs. 1 BBesG BE erfassten beamteten Dienstkräfte bzw. die gemäß Tz. 1 des Rundschreibens IV Nr. 75/2020 vom 9. September 2020 berechtigten Beschäftigten für das Firmenticket des VBB an das vertragshaltende Verkehrsunternehmen zu entrichten haben, höchstens jedoch dem wirtschaftlichen Gegenwert eines Firmentickets für den Tarifbereich Berlin AB mit monatlicher Zahlweise.

Der monatliche Zuschuss nach § 74a Abs. 1 BBesG BE kann daher **höchstens** den Preis des VBB-Firmentickets für den Tarifbereich Berlin AB mit monatlicher Zahlweise erreichen (voraussichtlich bis zum 30. April 2023 29 Euro, ab 1. Mai voraussichtlich 58,90 Euro), darf jedoch **nicht über das hinausgehen**, was die Beschäftigten **tatsächlich** an das Verkehrsunternehmen zu zahlen haben (ab 1. Mai voraussichtlich 56,50 Euro für das VBB-Firmenticket für den Tarifbereich Berlin AB mit jährlicher Zahlweise bzw. voraussichtlich 46,55 Euro für das Deutschlandticket Job).

Sofern die Preissenkung für das VBB-Firmenticket Berlin AB auf 29 Euro über den 30. April 2023 fortgelten sollte, sind die Zuschüsse nach § 74a BBesG BE demnach für beide Firmenticketvarianten auf 29 Euro abzusenken. Künftige Preisänderung beider Firmenticketvarianten sind entsprechend dieser Vorgaben bei dem Zuschussanteil der Hauptstadtzulage zu berücksichtigen.

Bezüglich der **steuerlichen Auswirkungen der Preiserhöhung des VBB-Firmentickets** verweise ich auf Abschnitt III dieses Rundschreibens.

Zur Ermittlung der Höhe des monatlichen Zulagenbetrages wird gemäß § 74a Abs. 1 S. 3 BBesG BE die Differenz aus dem Betrag der Hauptstadtzulage in Höhe von bis zu 150 Euro und dem jeweiligen Zuschuss gebildet.

Bei **Teilzeitbeschäftigung** gilt für beamtete Dienstkräfte § 74a Abs. 5 S. 2 BBesG BE und für Beschäftigte gemäß Tz. 2 Abs. 1 des Rundschreibens IV Nr. 75/2020 vom 9. September 2020, dass der Zulagenbetrag der Hauptstadtzulage im Verhältnis der vereinbarten Arbeitszeit zu der Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung zu zahlen ist.

In den Fällen, in denen die **Hauptstadtzulage in fiktiver Höhe** gezahlt wird, ist wie bisher die Differenz zwischen der Hauptstadtzulage in Höhe von bis zu 150 Euro und dem fiktiven wirtschaftlichen Gegenwert des VBB-Firmentickets Berlin AB bei monatlicher Zahlungsweise zu bilden. Wird die fehlende Mitwirkung nach § 74a Abs. 1 oder 2 BBesG BE nachgeholt, ist gemäß Rundschreiben IV Nr. 95/2020 vom 20. November 2020 zu verfahren.

II.2 Zuschüsse nach § 74a Absatz 3 BBesG BE

Beamtete Dienstkräfte auf Widerruf bzw. die gemäß Tz. 1 des Rundschreibens IV Nr. 75/2020 vom 9. September 2020 berechtigten Auszubildenden und dual Studierenden erhalten weiterhin einen monatlichen Zuschuss für eine Monatskarte für Auszubildende, wenn sie diesen beantragt haben und über ein entsprechendes Abonnement

verfügen. Sind diese Personen nicht Auszubildende im Sinne des § 45a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (§ 74a Abs. 3 Nr. 2 BBesG BE) gilt II.1 entsprechend.

II.3 Zuschüsse nach § 74b und c BBesG BE

Beamtete Dienstkräfte bzw. Beschäftigte, die **nicht** von § 74a BBesG BE erfasst sind bzw. in analoger Anwendung der besoldungsrechtlichen Regelung gemäß Tz. 1 des Rundschreibens IV Nr. 75/2020 vom 9. September 2020 nicht zur Hauptstadtzulage berechtigt sind, erhalten **weiterhin einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 15 Euro** zu den für ein VBB-Firmenticket entstehenden Kosten, **unabhängig** davon welches Firmenticket gewählt wird.

Sofern die für ein Firmenticket entstehenden Kosten unter 15 Euro liegen (wie bspw. bei Einführung des 9 Euro-Tickets), wird maximal ein Zuschuss in Höhe des wirtschaftlichen Gegenwerts gewährt. (§ 74b BBesG BE bzw. Tz. 1, letzter Absatz des Rundschreibens IV Nr. 75/2020 vom 9. September 2020).

Das gilt in Fällen, in denen der Zuschuss für ein VBB-Firmenticket gemäß § 74c BBesG BE bzw. in analoger Anwendung der besoldungsrechtlichen Regelung gemäß Tz. 3 des Rundschreibens IV Nr. 75/2020 vom 9. September 2020 fortzuzahlen ist, ebenso.

II. 4 Umgang mit neuen Firmenticket-Abonnenten und neuen Beschäftigten

Beamteten Dienstkräften und Beschäftigten, die aufgrund einer Erklärung nach § 74a Abs. 2 BBesG BE die Hauptstadtzulage bisher allein als monatlichen Zulagenbetrag in Höhe von bis zu 150 Euro erhalten haben und nun ein Abonnement über ein VBB-Firmenticket oder ein Deutschlandticket Job abschließen, wird der jeweilige Zuschuss (II.1) gezahlt. Bezüglich der steuerrechtlichen Beurteilung dieser Zuschüsse verweise ich auf Abschnitt III dieses Rundschreibens.

Neue Beschäftigte haben wie bisher die Erklärung nach § 74a Abs. 2 BBesG BE abzugeben, um die Hauptstadtzulage monatlich allein als steuerpflichtigen Zulagenbetrag zu erhalten. Schließen sie ein Abonnement für ein VBB-Firmenticket oder ein Deutschlandticket Job ab, erhalten sie den Zuschuss nach § 74a Abs. 1 BBesG BE (II.1) entsprechend der Wahl des Firmentickets. Ich empfehle, die Wahl des Firmentickets (bisheriges VBB-Firmenticket oder Deutschlandticket Job) und die Zahlungsweise aktenkundig zu machen.

III. Steuerliche Beurteilung der Zuschüsse zu den Firmentickets

Der Preis des VBB-Firmentickets für den Tarifbereich Berlin AB beträgt ab dem 1. April 2023 58,90 Euro bei monatlicher und 56,50 Euro bei jährlicher Zahlungsweise.

Bezüglich der steuerlichen Beurteilung des Zuschusses zu diesem Ticket sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden: Zum einen die Beschäftigten, die sich für die **Fortführung** ihres bisherigen VBB-Firmenticketabonnements entscheiden (nachfolgend „Bestandsfälle“ genannt) und zum anderen die Beschäftigten, die sich **erstmalig** für ein VBB-Firmenticketabonnement entscheiden (nachfolgend „Neufälle“ genannt).

III.1 Bestandsfälle

„Bestandsfälle“ sind Beschäftigte, die bereits laufend einen steuerfreien Zuschuss für das VBB-Firmenticket erhalten. Für diese Beschäftigten darf der **steuerfreie** Zuschuss zukünftig den zum Zeitpunkt der Einführung der Hauptstadzulage gültigen wirtschaftlichen Gegenwert eines Firmentickets für den Tarifbereich Berlin AB (= 55,42 Euro) **nicht** überschreiten. Die Überschreitung dieses Betrages würde eine steuerschädliche Gehaltsumwandung darstellen.

Die von § 74a Abs. 1 Satz 2 BBesG BE erfassten beamteten Dienstkräfte bzw. die gemäß Tz. 1 des Rundschreibens IV Nr. 75/2020 vom 9. September 2020 berechtigten Beschäftigten haben jedoch Anspruch auf Zahlung des monatlichen Zuschusses für ein VBB-Firmenticket Berlin AB in Höhe von 58,90 Euro bei monatlicher bzw. 56,50 Euro bei jährlicher Zahlweise. In diesen Fällen besteht der Zuschuss zum VBB-Firmenticket Berlin AB zukünftig aus einem **steuerfreien** (55,42 Euro) und einem **steuerpflichtigen Anteil** (derzeit 3,48 Euro bei monatlicher bzw. 1,08 Euro bei jährlicher Zahlweise).

Preisänderungen des VBB-Firmentickets werden auf den Internetseiten des VBB sowie im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht und sind künftig bei der Höhe des steuerpflichtigen Zuschussanteils zu berücksichtigen.

III. 2 Neufälle

„Echte“ Neufälle sind neu eingestellte Beschäftigte sowie diejenigen, die sich nach ihrer Versetzung zu einer anderen Dienststelle oder nach Zeiten ohne Besoldungs- bzw. Entgeltanspruch (z.B. Elternzeit, Sonderurlaub) neu für ein VBB-Firmenticket oder ein

Deutschlandticket Job entscheiden. Für diesen Personenkreis gelten für den **steuerfreien Zuschuss** die Höchstgrenzen des § 74a Abs. 1 S. 2 BBesG BE.

„Unechte“ Neufälle sind Beschäftigte, die aufgrund einer Erklärung nach § 74a Abs. 2 BBesG BE die Hauptstadtzulage bisher allein als monatlichen Zulagenbetrag in Höhe von bis zu 150 Euro erhalten haben und nun ein Abonnement über ein VBB-Firmenticket oder ein Deutschlandticket Job neu abschließen. Diesen wird der jeweilige Zuschuss (II.1) **in voller Höhe steuerpflichtig** gezahlt.

Im Auftrag

Jammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.